

Konstituierende Nationalversammlung. — 63. Sitzung am 25. Februar 1920.

293/I

K. N. V.

Anfrage

der

Abgeordneten Friedrich Mauerlich, Wilhelm Scheibein und Genossen an den Herrn Staatssekretär für Inneres und Unterricht, betreffend das Verbot des Vortragsabends des Schriftstellers Karl Kraus in Innsbruck.

Ein Kreis von Innsbrucker Schriftstellern, der sich um die Zeitschrift „Der Brenner“ sammelt, hatte den Wiener Schriftsteller Karl Kraus eingeladen, in Innsbruck zwei Vorlesungen abzuhalten. Die erste Vorlesung fand am 4. Februar statt; Kraus las Szenen aus seinem berühmten Drama: „Die letzten Tage der Menschheit“ vor. Die Vorlesung fand stürmischen Beifall; nur bei der letzten Szene: Wilhelm II. und seine Generale, ereignete sich ein Zwischenfall, der aber durchaus unvermögend war, den starken Eindruck der Vorlesung zu beeinträchtigen oder zu stören. Der „Zwischenfall“ bestand darin, daß ein Besucher aufstand, den Saal verließ und dabei demonstrativ die Türe zuschlug. Die Ungezogenheit fand infsofern Fortsetzung, als noch zwei oder drei mißvergnügte Zuhörer den Saal verließen; dagegen wirkte die „Demonstration“, die vielleicht vorbereitet war, auf die Masse der Zuhörer so, daß der Beifall für den Vortragenden immer noch stürmischer und begeisterter wurde. In keinem Falle erforderte aber die Episode irgendeine Beachtung der Behörde; daß zwei oder drei Leuten ein Bruchteil der Vorlesung nicht gefiel und sie dem Mißfallen in einer anmaßlichen Weise Ausdruck gegeben haben, kann selbstverständlich kein Anlaß für eine Amtshandlung der Behörde gegen den Vortrag oder gegen den Vortragenden sein.

Dennnoch hat die Innsbrucker Behörde die zweite Vorlesung, die am 5. Februar stattfinden sollte, verboten, und zwar mit folgendem Bescheid:

„Vom Stadtmagistrat als Sicherheitsbehörde
Innsbruck.

2157 Innsbruck, 5. Februar 1920.
S.

An den Brenner-Verlag Ludwig Ficker & Kurt Lechner in Innsbruck!

Der Stadtmagistrat sieht sich veranlaßt, die Abhaltung des heutigen Vortragsabends durch Schriftsteller Karl Kraus im Musikvereinsaal in Innsbruck aus sicherheitspolizeilichen Gründen zu untersagen.

Der Bürgermeister.“

Bei diesem erstaunlichen Verbot, das in Inhalt und Form an die übelsten Gewohnheiten des absolutistischen Staates gemahnt, fällt vor allem auf, daß es sich weder auf ein Gesetz beruft, noch einen Rechtsweg eröffnet; der Herr Bürgermeister von Innsbruck meint anscheinend, daß er keine Gesetze braucht und über ihn niemand Macht hat. Er sieht sich „veranlaßt“ und das müsse doch genügen. Deshalb verschmäht er auch, das Verbot irgendwie zu rechtfertigen, denn die Berufung auf

Konstituierende Nationalversammlung. — 63. Sitzung am 25. Februar 1920.

„sicherheitspolizeiliche“ Gründe ist einleuchtenderweise eine Spiegelfechterei. Solche Gründe könnten obwalten, wenn sich zum Beispiel in dem Raum, in dem die Vorlesung erfolgen sollte, irgendwelche Vergebrechen gezeigt hätten, die die Sicherheit der Besucher gefährden hätten können. Davon ist natürlich keine Rede und es kann ernstlich nicht vorgebracht werden. In Wahrheit handelt es sich um folgendes: Nach der ersten Vorlesung setzte gegen den Vortragenden eine regelrechte Presseheze ein. Vor allem wurde der „Zwischenfall“, der der Vorlesung in keiner Weise Abbruch getan hatte, maßlos übertrieben; wurde doch nach Wien gemeldet, die Vorlesung hätte abgebrochen werden müssen und hätte nicht beendigt werden können. Obwohl es sich um den Vortrag einer Szene handelte, die längst im Drucke vorlag und von dem Dichter in Wien wiederholt, kurz vor der Innsbrucker Vorlesung auch in Berlin und München vorgetragen worden war, wurde es so dargestellt, als ob die Szene, die nur das pathologische Bild jenes Monarchen zeichnet, der der deutschen Menschheit zu solcher Qual gereicht hat, zur Verhöhnung des deutschen Volkes und gleichsam eigens für Innsbruck entworfen worden wäre. Diese Presseheze hatte vornehmlich den Zweck, jedenfalls aber die Wirkung, daß sich in gewissen Kreisen der Stadt, denen die Achtung vor dem geistigen Schaffen mangelt, die Absicht regte, an dem zweiten Abend die „Demonstrationen“ fortzuführen. Daß aber das Verlauten dieser Absicht bei anderen Klassen der Stadt, nicht zum wenigsten bei der sozialdemokratischen Arbeiterschaft Entrüstung erregte, ist natürlich und wenn sich die Entrüstung zu dem Entschluß verdichtete, derlei bübischen Störungen entgegenzutreten, so war das nur erfreulich. Was folgerte daraus nun für die Behörde? Selbstverständlich die Verpflichtung, von der Vorlesung die geplanten und überhaupt alle Störungen fernzuhalten! Denn sonst könnte ja jeder Wohling eine künstlerische Veranstaltung unmöglich machen; er brauchte nur, weil ihm der Vortragende mißfällt oder das Thema nicht gefällt, mit Gegendemonstrationen zu drohen! Die Behörde war also verpflichtet, die Störungen zu verhindern; sie war dazu durchaus imstande. Denn erstens stand, wie es der Verlauf der ersten Vorlesung beweist, der überwiegende Teil der Zuhörer auf der Seite des Vortragenden und die Unruhe ist erst am nächsten Tage durch eine feindselige Presse hervorgerufen worden; und zweitens hätte die Entschlossenheit der Zuhörer, die gekommen wären, um einen Künstler zu vernehmen, und willens waren, ihn vor Unbill zu schützen, vorweg ausgereicht, die Absicht der „Gegendemonstranten“ im Keime zu ersticken. Der Stadtmagistrat kann sich also nicht einmal auf jene „sicherheitspolizeilichen“ Gründe berufen, deren Gefahr höchstens

darin bestand, daß sich ein paar mißvergnügte Zuhörer in Ungezogenheiten ergangen hätten; sein Verbot hat vor dem Gesetze nicht den geringsten Bestand. In Wahrheit war es eine Konzession an jene von zweideutigen Presseleuten schlecht informierte Öffentlichkeit, die dem freien und tapferen Geiste widerstrebt, der in jenem Drama lebendig ist.

Daß die erleuchteteren Menschen in Innsbruck die Sache nicht anders auffassen, geht aus der Interpellation hervor, die Gemeinderat Folthn im Innsbrucker Gemeinderat einbrachte und die mit Recht feststellt, daß zu dem Verbot der Vorlesung weder ein Anlaß noch eine Berechtigung vorlag. In einer Innsbrucker Zeitung erklärt Professor Kastil, Professor der Philosophie an der Innsbrucker Universität, daß er für Kraus als Künstler, Ethiker und Mensch eintrete, seine lauteren Absichten schwer mißverstanden finde und die terroristische Methode, in der sich der Widerspruch gegen ihn geäußert hat, als durchaus unpassend, unstudentisch und dem geistigen Leben der Stadt höchst gefährlich verurteile. Von dieser aufrichtigen Gesinnung unterscheidet sich der Rektor der Universität allerdings beträchtlich, der die Gelegenheit einer Promotion dazu benutzte, um von der „Schmach“ zu reden, „die rassefreude Menschen dem Innsbrucker Leben angetan haben“. Aber aus dieser Bemerkung, die sich von selbst richtet, wird es gleichfalls ersichtlich, daß das Verbot der Vorlesung das Nachgeben gegenüber der „terroristischen Methode“ war, die das Innsbrucker Geistesleben vergewaltigen möchte.

Das Vorgehen des Innsbrucker Bürgermeisters erscheint aber noch aus einem anderen Grunde als höchst bedenklich. Karl Kraus ist nach Innsbruck keineswegs gekommen, um sich etwa eine Geldeinnahme zu verschaffen. Das Reinerträgenis beider Vorlesungen war vielmehr zur Gänze für eine Wohlfahrtsinstitution bestimmt: der Landeskommision für Mütter- und Sänglingsfürsorge, und schon dieser Umstand hätte den Bürgermeister veranlassen müssen, den Vortrag vor Störungen zu behüten, hätte ihn von dem Verbole der Vorlesung unter allen Umständen abhalten müssen. Denn wenn es ihm schon wenig zu verschlagen scheint, eine künstlerische Veranstaltung zu unterdrücken, die Schädigung einer Wohlfahrtsinstitution hätte er nie verüben dürfen! Daß man in Innsbruck einen berühmten deutschen Schriftsteller nicht vorlesen lassen will, ist schlimm genug; daß man ihn, der gekommen war, seine Kunst für eine humanitäre Institution des Landes zur Verfügung zu stellen, als einen mißliebigen Eindringling behandelt, dessen man sich so rasch als möglich entledigen will, ist eine Schande. Und der Bürgermeister der Stadt, der an die Wohlfahrtsinstitution nicht denkt, vielmehr

Konstituierende Nationalversammlung. — 63. Sitzung am 25. Februar 1920.

nur im Sinne hat, die aufgeregten Terroristen zu versöhnen, hat nicht als würdiges Oberhaupt der Stadt gehandelt.

Es dürfte seit Begründung der Republik vielleicht der erste Fall sein, daß eine künstlerische Vorlesung verboten ward. Und die begleitenden Umstände sind nur geeignet, die Bedenken über diese Vergewaltigung zu verschärfen.

Die Unterzeichneten stellen daher an den Herrn Staatssekretär die Frage:

„Ist er bereit, im Wege der Tiroler Landesregierung den Innsbrucker Stadtmagistrat zu unterrichten, daß die Versammlungsfreiheit zu achten ist, daß das Verbot der Vorlesung von Karl Kraus ungesetzlich war und einem Eingriff in die künstlerische Freiheit gleichkommt?“

Wien, 25. Februar 1920.

Allina.
Bretschneider.
Schneidmadl.
Hölzl.
Witzany.
Witternigg.
Proft.
Volke.

Austerlitz.
W. Scheibein.
Leuthner.
D. Bauer.
Rieger.
Prof. Tomschik.
A. Popp.
Abram.
Domes.